

## **Minimalstandards zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bei Kindeswohlgefährdung**

Die Minimalstandards wurden vom Amt für Volksschulen und Sport in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Kindes- und Erwachsenenschutz erstellt.

### **Gefährdung des Kindeswohls**

Der Schulträger definiert die schulinternen Abläufe und Zuständigkeiten betreffend Kindeswohlgefährdung.

Die Schule schöpft unter Einbezug der Schulsozialarbeit und/oder anderen Beratungsstellen ihre Möglichkeiten aus, eine Kindeswohlgefährdung<sup>1</sup> abzuwenden.

Die KESB bietet bei Bedarf eine anonymisierte Beratung an. Sie gibt zuhanden der Fragestellenden sowohl Unterstützung für die Einschätzung der Gefährdungssituation als auch eine Empfehlung für die weiteren Schritte und den Einbezug weiterer Fachstellen.

Die KESB muss von Amtes wegen handeln, wenn sie Kenntnis von einem konkreten Fall erhält.

### **Gefährdungsmeldung durch die Schule**

Die schulinternen Abläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden eingehalten. Die Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgt durch die Schulleitung mit dem Formular «Gefährdungsmeldung», das auf der Website [www.sz.ch](http://www.sz.ch) > Behörden > Staatskanzlei, Departemente > Departement des Innern > Ämter für Kindes –und Erwachsenenschutz > Unterlagen aufgeschaltet ist.

Die Schule informiert – wenn immer möglich und sinnvoll – vorgängig die Eltern, dass sie eine Gefährdungsmeldung einreichen wird.

### **Abklärung der Gefährdung durch die KESB**

Die KESB bestätigt den Eingang der Meldung innert einer Woche und klärt die Gefährdung ab; zudem benennt sie die bei ihnen zuständige Ansprechperson.

---

<sup>1</sup> Eine Gefährdung liegt vor, wenn vorauszusehen ist, dass mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder sozialen Wohls eintreten wird.

## **Melde- und Mitwirkungspflicht der Schule**

„Mitarbeitende des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sowie Lehrpersonen und Ärzte, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit Kenntnis erhalten, sind zur Meldung verpflichtet, sofern mit anderen Massnahmen keine Abhilfe geschaffen werden kann.“ (§29 Abs. 2 EG ZGB)

Die Schule hat in der Abklärung der KESB eine Mitwirkungspflicht. Sie gibt auf Anfrage Auskünfte und stellt die erforderlichen Berichte und Dokumente zur Verfügung (Koordination durch Schulleitung).

## **Datenschutz**

„Daten über Schüler dürfen weitergegeben werden, wenn sie zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe notwendig sind (z.B. Abklärungen der KESB), also Fälle von Amtshilfe vorliegen oder die betroffene Person in die Bekanntgabe einwilligt.“ (www.schulrecht.ch)

## **Schweigepflicht der KESB**

Die KESB untersteht der Schweigepflicht und hat keine gesetzliche Zusammenarbeits- oder Auskunftspflicht gegenüber den Schulen. Eine Zusammenarbeit ist allerdings anzustreben. Die Schule kann bei der KESB zum Stand eines Verfahrens nachfragen.

## **Abschluss des Verfahrens**

Die KESB macht eine formelle Rückmeldung an die Schule, wenn sie das Verfahren abgeschlossen hat. Sie informiert über beschlossene Massnahmen, wenn die Schule zur Erfüllung ihres Auftrags auf Informationen angewiesen ist oder wenn diese an der zweckmässigen Umsetzung der Massnahme beteiligt ist.

## **Klärung der Zusammenarbeit**

Bei Unklarheiten und Zusammenarbeitsfragen gehen Schule und Behörde aufeinander zu.

# **Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Mandatspersonen**

## **Zusammenarbeitspflicht im Vollzug**

Die häufigste Kinderschutzmassnahme ist eine Beistandschaft. Die Beiständinnen bzw. Beistände erhalten die Aufträge von der KESB. In der Umsetzung dieser Aufträge, d.h. im Vollzug, arbeiten die Schule und die Mandatstragenden zusammen, sofern dies erforderlich ist.

Juni 2016